

Erllass einer I. Nachtragssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung

Bearbeiter: Herr Stribrny (Tel.: 881-121)

Beratungsfolge:

BA	26.09.13	✓
FA	24.10.13	✓
StVV	26.11.13	◀◀

TOP 16

StVV

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Die Feuerwehrgebührensatzung von 2009 bedurfte aus Gründen des Ablaufes des Kalkulationszeitraumes sowie des im Jahr 2012 in Dienst gestellten Feuerwehrfahrzeuges (LF 8/18) -bisher nicht in der Feuerwehrgebührensatzung enthalten – einer Nachkalkulation. Für die seinerzeitige Kalkulation konnten nur 2 Haushaltsjahre als Kalkulationszeitraum herangezogen werden. Dem vorliegenden Entwurf liegen 6 Kalkulationsjahre zugrunde.

Durchweg sind geringere Gebührensätze kalkuliert worden. Damit ist die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung dringend geboten, um eine gerichtliche Nachprüfbarkeit zu gewährleisten.

Die Ermittlung der Gebührensätze sowie der Entwurf der I. Nachtragssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung sind beigelegt (Anlagen 1 und 2).

Beschlussvorschlag

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschluss empfohlen:

Die als Anlage beigelegte I. Nachtragssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung ist zu erlassen und bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Stribrny	Frau Borchers-Seelig	Frau Romahn
gez.	gez.	gez.	gez.